Servicebedingungen

§ 1 Allgemeines

1) Diese Servicebedingungen gelten in Ergänzung zu den Verkaufs- und Lieferbedingungen der LEANTECHNIK AG (nachfolgend Auftragnehmer genannt). Sollten einzelne Bedingungen in den Servicebedingungen nicht ausdrücklich genannt werden, sind die Verkaufs- und Lieferbedingungen der LEANTECHNIK AG maßgeblich. Der Besteller wird nachfolgend Auftraggeber genannt.
2) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für vom Auftragnehmer erbrachte Serviceleistungen (insbesondere mit Personaleinsatz), wie beispielsweise Reparaturen, Umbauten, Überholungen, Inbetriebnahmen (soweit diese nicht bereits Leistungsbestandteil eines Kaufvertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber sind), Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Nachrüstungsarbeiten an Maschinen und Anlagen, Austausch von Geräten. Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung, etwaiger Sondervereinbarungen in Schriftform und ergänzend der nachfolgenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen, insbesondere Einkaufs- oder Bestellbedingungen des Auftraggebers oder Dritten (z. B. Endkunde), gelten nicht, es sei denn, der Aufragnehmer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3) Angebote vom Auftragnehmer sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer in Textform zustande.
4) Ist der Gegenstand, für den die Serviceleistung erbracht wird (hierin „Leistungsgegenstand" genannt), nicht vom Auftragnehmer geliefert, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Leistungsgegenstandes hinzuweisen; sofern der Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
5) Wird durch die vom Auftragnehmer zu erbringende Serviceleistung, insbesondere durch Änderungen, Erweiterungen, Aktualisierungen, etc., an einer Anlage oder Maschine die jeweils landesspezifische Betriebserlaubnis beeinträchtigt, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, die nötigen Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die jeweilige Betriebserlaubnis wieder zu erlangen. Die Verantwortung und die Kosten für solche Maßnahmen trägt der Auftraggeber.
6) Durch den Austausch und/oder die Veränderung von einzelnen Komponenten oder Ausrüstungsgegenständen in Maschinen und Anlagen, welche gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit CE gekennzeichnet sind, kann die Notwendigkeit entstehen, zu prüfen, ob alle sicherheitsrelevanten Anforderungen und Auflagen weiterhin eingehalten werden. Für diese Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der Konformität ist der Auftraggeber verantwortlich. Eine Übernahme dieser Verantwortung durch den Auftragnehmer kann nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung erfolgen, in der die vom Auftragnehmer zu übernehmenden Verantwortlichkeiten konkret definiert werden.
7) Der Auftragsumfang der Serviceleistungen bezieht sich auf die vom Auftragnehmer gelieferte Maschine, Anlage oder Komponenten, auch wenn diese in einer Gesamtanlage des Auftraggebers integriert sind.
8) Unser Personal darf grundsätzlich nur für Arbeiten an von uns gelieferten Maschinen und Anlagen sowie im Umfang des schriftlich erteilten Serviceauftrags eingesetzt werden. Tätigkeiten, die über den vereinbarten Arbeitsumfang hinausgehen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
9) Der Auftragnehmer ist berechtigt angefragte Serviceleistungen seitens des Auftraggebers abzulehnen, sollten diese nicht zu dem Gewerk des Auftragnehmers passen. Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer im Falle dieser Bedingungen zu, keinerlei Rechtsansprüche in Anspruch zu nehmen. Ausgeschlossene Leistungen des Auftragnehmers sind zusätzlich im Angebot oder der Auftragsbestätigung aufgeführt.
10) Der Auftragnehmer ist berechtigt für alle möglichen Serviceleistungen Dritte zu beauftragen.
11) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Serviceleistungen bis zur Geltung neuer Servicebedingungen. Durch die Erteilung des Auftrages und/oder die Annahme der vom Auftragnehmer gelieferten Serviceleistung bestätigt der Auftraggeber sein Einverständnis mit unseren Bedingungen. Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter (z. B. Endkunde) erkennt der Auftragnehmer grundsätzlich nicht an, es sei denn diese werden explizit schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt. Serviceleistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, auch wenn ausnahmsweise eine Bestätigung des Auftrages nicht erfolgen sollte. Etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Servicebedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer die Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder von den Servicebedingungen des Auftragnehmers abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Nicht durchführbare Serviceleistungen

1) Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags oder Angebotes erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit), bereits angefallene Reisekosten, Reisenebenkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Serviceleistung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

a) der beanstandete Fehler bei der Inspektion, nicht anzutreffen ist,
b) kein fehlerhaftes Verhalten bei der Leistungserbringung (insbesondere Lieferungen und Leistung der Maschine, Anlage und Komponenten) des Auftragnehmers vorlag,
c) Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
d) der Auftraggeber einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat
e) der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist
f) eine Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber nicht rechtzeitig erfolgte und dem Auftragnehmer bereits Kosten und Aufwände entstanden sind

2) In diesen Fällen muss der Leistungsgegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurück-

versetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

§ 3 Preise, Kostenangaben, Kostenvoranschlag

1) *Soweit nicht anders vereinbart, werden die Serviceleistungen nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet. Die Preise können vom Auftraggeber beim Auftragnehmer angefragt werden.*
2) *Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis für die Serviceleistung angegeben. Der Auftragnehmer behält sich vor, zusätzlich entstandene Kosten und Aufwände, die bei der Angebotsabgabe nicht ersichtlich waren, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.*
3) *Zusätzlich entstehende Wartezeiten, die nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers beruhen, werden dem Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer gültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt.*
4) *Für den Einsatz des Personals des Auftragnehmers wird der Auftragnehmer den Auftraggeber für jede Arbeitsstunde innerhalb einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden den vom Auftragnehmer jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung stellen. Bei Serviceaufträgen, die zu einem Festpreis ausgeführt werden, werden zusätzliche, über den vereinbarten Umfang hinausgehende Leistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt.*
5) *Die über eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehenden Stunden gelten als Überstunden und werden mit einem Aufschlag berechnet. Aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften darf die tägliche Arbeitszeit des Personals des Auftragnehmers 10 Stunden nicht überschreiten.*
6) *Für Tätigkeiten während Samstagen wird ein Aufschlag berechnet. Für Tätigkeiten während Sonn- und Feiertagen, sowie während der Nachtstunden (20.00-06.00 Uhr) wird ein Aufschlag berechnet. Bei Überstunden wird gemäß § 3.5 ein zusätzlicher Aufschlag berechnet.*
7) *Die Ableistung von Überstunden sowie Tätigkeiten während Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Nachtstunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.*
8) *Jede angefangene Arbeitsstunde gilt als volle Arbeitsstunde und wird dementsprechend berechnet.*
9) *Der Auftraggeber kommt für, wenn nichts Weiteres vereinbart wurde, Reisekosten, Reisenebenkosten, Spesen und Übernachtungskosten des Auftragnehmers auf.*
10) *Die Reisezeit des Personals des Auftragnehmers gilt als Arbeitszeit. Befinden sich Abreise- und Zielort des Reisenden im Land des Auftraggebers, wird je Reisestunde der gültige Stundensatz in Rechnung gestellt.*
11) *Für Reisen ins Ausland ist der Auftragnehmer berechtigt nach seinem Ermessen, angemessene Beförderungsmittel für das Personal des Auftragnehmers einzusetzen. Die Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Außerdem werden vom Auftragnehmer alle notwendigen Reisenebenkosten (Pass- und Visagebühren, Werkzeug- und Gepäckbeförderung Verzollung, tropenärztliche Untersuchung, Impfkosten usw.) sowie die im Zusammenhang mit dem Service entstehenden Auslagen (wie z. B. Gebühren für geschäftliche Kommunikation und örtliche Fahrten inkl. Mietwagen) in Rechnung gestellt.*
12) *Alle im Zusammenhang mit den Serviceleistungen stehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.*
13) *Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.*
14) *Zusätzlich zu den genannten Preisen wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe die Mehrwertsteuer zu Lasten des Auftraggebers berechnet.*
15) *Bei Serviceleistungen in andere Länder der Europäischen Union ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung seine Umsatzsteuer Identifikationsnummer mitzuteilen. Sollte dem Auftragnehmer bis zur Rechnungsstellung vom Auftraggeber keine gültige Umsatzsteuer Identifikationsnummer übermittelt werden, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.*
16) *Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer in der Regel einen Arbeitsnachweis/Leistungsnachweis mit den aufgeführten Serviceleistungen und Materialaufwänden. Hierzu ist der Auftragnehmer nicht zwingend verpflichtet. Vorgelegte Arbeitsnachweise/Leistungsnachweise durch das Personal des Auftragnehmers beim Auftraggeber gelten als zugestellt, auch wenn der Auftraggeber diese nicht abzeichnet.*
17) *Erhält der Auftragnehmer nach Versenden der Auftragsbestätigung Kenntnis von einer in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eintretenden wesentlichen Verschlechterung, so werden ihre Forderungen sofort fällig. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Serviceleistungen, auch abweichend von der Auftragsbestätigung, nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Auftraggeber leistet Sicherheit. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, auch wenn deren Nichteinhaltung andere Aufträge aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung betrifft.*

§ 4 Mitwirkungspflichten

1) *Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer bei der Durchführung der Serviceleistungen auf seine Kosten zu unterstützen.*
2) *Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle zur ordnungsgemäßen Erbringung der Serviceleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Er hat über die Notwendigkeit bestimmter Sicherheitsüberprüfungen oder Voraussetzungen (z.B. Flughafen, Schwindelfreiheit, etc.) rechtzeitig zu informieren. Bei Erbringung von Serviceleistungen im Ausland hat der Auftraggeber auf notwendige Reiseformalitäten (Visa, Einladungen, etc.) hinzuweisen. Bei offiziellen Reisewarnungen behält sich der Auftragnehmer vor, vom Vertrag zurückzutreten.*
3) *Der Auftraggeber hat die Pflicht den Auftragnehmer vor Beginn der Serviceleistungen den Termin für den Servicebeginn rechtzeitig, in einer angemessenen Vorlaufzeit, mitzuteilen.*
4) *Der Auftraggeber stellt alle vorbereitenden Arbeiten vor Beginn der Serviceleistungen so rechtzeitig fertig, dass die Serviceleistungen zügig durchgeführt werden können.*
5) *Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle relevanten Schnittstellen zur Gesamtanlage/Maschine oder übergeordneten Schnittstellen, sowohl mechanisch als auch elektrisch umfangreich und angemessen zu infor-*

mieren, welche für die Erbringung der Serviceleistung des Auftragnehmers wichtig sind.

6) Soweit die Serviceleistung außerhalb des Werks des Auftragnehmers erbracht wird, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer kostenlos die benötigten Betriebsstoffe und Energien (wie. z. B. Elektrizität, Wasser, Druckluft, Dampf, digitale Datenleitung etc.) einschließlich der dazugehörigen Anschlüsse am Ort der Leistungserbringung zur Verfügung. Die Räume, in denen die Serviceleistung erfolgt, müssen vor Witterungseinflüssen geschützt, gut beleuchtet, sowie angemessen temperiert sein, um einen störungsfreien Arbeitsablauf zu gewährleisten. Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zudem zu, dass für das Personal des Auftragnehmers ausreichende Reinigungsmittel, Waschgelegenheiten und sanitäre Einrichtungen sowie für den Notfall eine Erste-Hilfe-Versorgung zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer einen trockenen, abschließbaren Lagerraum für die Serviceausrüstung unseres Personals bereit, wenn der Auftragnehmer dies für erforderlich hält. Bei Servicearbeiten größeren Umfangs stellt der Auftraggeber angemessene Aufenthaltsräume für das Personal des Auftragnehmers zur Verfügung.

7) Soweit die Serviceleistung außerhalb des Werks vom Auftragnehmer erbracht wird, ist der Auftraggeber auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere für:

   a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Personals des Auftragnehmers zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keinerlei Haftung. Ist durch die Hilfskraft ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Personals des Auftragnehmers entstanden, so gilt der § 8.
   b) Reinigungsarbeiten am Ort der Erbringung der Serviceleistung.
   c) Vornahme aller erforderlichen Bau-, Bettungs-, und Gerüstarbeiten sowie erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe.
   d) Hilfsgeräte, insbesondere erforderliche Flurfördergeräte wie z. B. Gabelstapler, Hubwagen sowie Hebezeuge, wie z. B. Kräne.

8) Soweit die Serviceleistung außerhalb des Werks vom Auftragnehmer erbracht wird, hat der Auftraggeber die zum Schutz von Personen und Sachen am Erbringungsort der Serviceleistung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Personal des Auftragnehmers über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften in der schriftlichen Bestellung und vor Beginn der Arbeiten vor Ort zu unterrichten, soweit diese für das Personal von Bedeutung sind. Dies gilt auch für besondere Vorschriften und länderspezifischen Gepflogenheiten im Ausland. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des Personals des Auftragnehmers gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Ansprechpartner des Auftragnehmers den Zutritt zum Erbringungsort der Serviceleistung verweigern.

9) Der Auftraggeber ist gegenüber dem Personal des Auftragnehmers nicht weisungsbefugt, es wird nicht in den Betrieb des Auftraggebers oder Endanwenders eingegliedert.

10) Hat der Auftraggeber sich gemäß gesonderter Vereinbarung verpflichtet, dem Personal des Auftragnehmers freie Unterkunft zu gewähren, so ist ein westeuropäischem Standard entsprechendes Hotel-Einzelzimmer mit WC sowie Bad oder Dusche bereitzustellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich vorab eine angemessene Unterkunft für das Personal des Auftragnehmers nachweisen zu lassen.

11) Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

12) Soweit der Auftraggeber die vorstehend beschriebenen Mitwirkungspflichten nicht selbst erbringen kann, weil die Leistungserbringung nicht ihm sondern bei einem Dritten (z. B. dem Endanwender) erfolgt, hat der Auftraggeber die Erbringung der vorstehend beschriebenen Unterstützungsleistungen durch den Dritten zu veranlassen.

§ 5 Transport und Versicherung bei Erbringen der Leistung im Werk des Auftraggeber

1) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Leistungsgegenstands – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Leistungsgegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Serviceleistung beim Auftragnehmer durch den Auftraggeber wieder abgeholt.
2) Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.
3) Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
4) Während der Zeit der Erbringung der Serviceleistung im Werk vom Auftragnehmer besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Leistungsgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
5) Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Leistungsgegenstand kann nach Ermessen vom Auftragnehmer auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 6 Lieferungsfrist, Lieferungsverhinderung

1) Die Angaben über die Fristen zur Erbringung der Serviceleistung beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2) Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber

erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

2) Die verbindliche Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
3) Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend.
4) Verzögert sich die Erbringung der Serviceleistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nach weislich auf die Erbringung der Serviceleistung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein.
5) Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges vom Auftragnehmer ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Die beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Serviceleistungspreis für denjenigen Teil des Leistungsgegenstands, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Setzt der Auftraggeber den Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftragnehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach dem § 8.
6) Betriebsstörungen aller Art, Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitsausstände, Aussperrung usw. beim Auftragnehmer oder Zulieferanten des Auftragnehmers, ebenso alle sonstigen Ursachen oder Ereignisse, die Zufuhr, Erzeugung oder Versand verhindern, entbinden den Auftragnehmer während ihrer ganzen Dauer und auch hinsichtlich der Folgeerscheinungen von der Einhaltung eingegangener Lieferungsverpflichtungen und berechtigen den Auftragnehmer, wenn die näheren Umstände es erfordern, die Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass der Auftraggeber in diesen Fällen berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Lieferverzögerungen nur zurücktreten, soweit diese durch den Auftragnehmer zu vertreten ist.

§ 7 Abnahme

1) Der Auftraggeber ist zur Abnahme von Serviceleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Leistungsgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Serviceleistung als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
2) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistung als erfolgt.
3) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Serviceleistungsvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

§ 9 Ansprüche und Rechte bei Mängeln und Haftung

1) Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN-Norm zulässig. Diese werden als Richtwerte betrachtet.
2) Im Falle von Werkleistungen hat der Auftraggeber bei Vorliegen von Mängeln einen Anspruch auf Nacherfüllung, die vom Auftragnehmer nach seiner Wahl durch Mangelbeseitigung oder durch erneute Erbringung der mangelhaften Werkleistung erfüllt. Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung durch den Auftragnehmer vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung vom Auftragnehmer für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Die Beweislast für die Sachgemäßheit von Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten liegt beim Auftraggeber. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu benachrichtigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Beanstandete Waren oder Teile sind erst auf Aufforderung des Auftragnehmers und, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer zurückzusenden. Eine Fehlerbeschreibung des Auftraggebers wird zwingend vorausgesetzt.
3) Beanstandungen sind uns unverzüglich, bei offenen Mängeln schriftlich unter Angabe aller notwendigen Einzelheiten, wie Artikel, Rechnungs- und Lieferscheinnummer und Art der Störung, unverzüglich anzuzeigen. Die Wahrnehmung der Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
4) Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass Ware oder Teile nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort der Werkleistung verbracht wurden, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

5) Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung (§440 BGB) steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weiter gehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, z. B. die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers (Schäden an anderen Sachen), Folgeschäden, Verdienstausfall etc.
6) Diese Beschränkung der Schadensersatzansprüche gilt nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Diese Beschränkung gilt auch nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.
7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowie für Schadensersatzansprüche beträgt 1 Jahr.
8) Ansprüche und Rechte wegen Mängeln beziehen sich nicht auf lediglich geringfügige Mängel und auch nicht auf die natürliche Abnutzung; dies gilt insbesondere für Dichtungen und sonstige Verschleißteile.
9) Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen und mangels einer Pflichtverletzung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, begründen keine Mängelhaftungsansprüche:
   Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung nach Gefahrübergang, insbesondere übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte trotz Vorliegens einer ordnungsgemäßen Montageanleitung - diese bezieht sich grundsätzlich auf unsere Standardprodukte, wenn nicht weiteres erwähnt ist – natürliche Abnutzung, zum Beispiel Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, Nichtbeachten der Betriebshinweise, ungeeignete Einsatzbedingungen, insbesondere bei ungünstigen chemischen und physikalischen Einflüssen, Witterungs- oder Natureinflüssen oder zu hohe oder zu niedrige Umgebungstemperaturen, Liefergegenstände die ausländischen Vorschriften entsprechen, es sei denn, dass wir dies ausdrücklich zugesichert hätten.
10) Des Weiteren haftet der Auftragnehmer nicht wenn der Liefergegenstand durch die Serviceleistung aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers, insbesondere nach von diesem überlassenen Zeichnungen, Konstruktion, Instruktionen erstellt oder verändert wurde und der Mangel des Liefergegenstandes auf diese Vorgaben bzw. Zeichnungen zurückzuführen ist oder bei Lösung einer vom Auftraggeber vorgegebenen Konstruktionsaufgabe, die zum Zeitpunkt ihrer Verwirklichung dem damaligen Stand der Technik entsprach.
11) Erweist sich die Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle Aufwendungen, die dem Auftragnehmer durch diese entstanden sind.
12) Bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter ist die Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
13) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
14) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823, 831 BGB; eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetztes bleibt unberührt.
15) Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

§ 10 Rücktrittsrecht

1) Der Auftragnehmer kann vom Vertrag insgesamt oder in Teilen durch schriftliche Erklärung zurücktreten, falls der Auftraggeber zahlungsunfähig wird, die Überschuldung des Auftraggebers eintritt, der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder über das Vermögen des Auftraggebers Insolvenzantrag gestellt ist. Das Rücktrittsrecht ist vom Auftragnehmer bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers auszuüben. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer schon jetzt, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und gelieferte Ersatzteile wieder in Besitz zu nehmen.
2) Dem Auftraggeber steht kein Rücktrittsrecht wegen einer nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung zu, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen (z.B. Fixgeschäft) ein verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht des Auftraggebers ergibt; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen.
3) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, hat der Auftragnehmer grundsätzlich Anspruch auf die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§ 11 Zahlungsbedingungen

1) Falls in unserem Angebot nicht anders lautende Zahlungsbedingungen festgelegt sind, hat die Zahlung von Serviceleistungen sofort netto ab Rechnungsdatum ohne Skonto zu erfolgen. Die Zahlung ist frei unserer Zahlstelle zu leisten.
2) Eine Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn wir über den Rechnungsbetrag verfügen können.
3) Der Auftragnehmer wird in der Regel dem Auftraggeber einen Arbeitsnachweis/Leistungsnachweis nach erbrachter Leistung ausstellen. Zahlungen gelten ab Rechnungsdatum sofort, auch wenn der Arbeitsnachweis/Leistungsnachweis nicht nach erbrachter Leistung ausgestellt und dem Auftraggeber übermittelt wurde. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Ausstellung eines Arbeitsnachweises/

Leistungsnachweise, es sei denn, dieses wurde zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart.

4) Erhalten wir nach Versenden unserer Auftragsbestätigung Kenntnisse von einer in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eintretenden wesentlichen Verschlechterung, so werden die Forderungen des Auftragnehmers sofort fällig. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen, auch abweichend von der Auftragsbestätigung, nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Auftraggeber leistet Sicherheit. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, auch wenn deren Nichteinhaltung andere Aufträge aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung betrifft.
5) Wechsel und Schecks aller Art werden vom Auftragnehmer nicht akzeptiert. Der Auftragnehmer ist zudem nicht verpflichtet Wechsel und Schecks anzunehmen.
6) Bei Zielüberschreitung werden gem. § 288 Abs. 2 BGB Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens behält sich der Auftragnehmer jedoch ausdrücklich vor.
7) Der Auftragnehmer behält sich vor, Neukunden nur gegen Vorauszahlung oder per Nachnahme zu beliefern.
8) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die dem Auftragnehmer nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu ändern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Sie berechtigen den Auftragnehmer außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen, unbeachtet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf Kosten des Auftraggebers.
9) Der Auftraggeber ist zur Zurückbehaltung und Aufrechnung nur berechtigt, wenn dies mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen geltend gemacht wird.
10) Der Auftragnehmer behält sich vor Rechnung auf elektronischem Wege an eine vom Auftraggeber zu benennende E-Mailadresse zu versenden. Der Auftraggeber hat für eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Rechnung zu sorgen. Verzögerung oder Verspätungen der Bearbeitungen des Auftraggebers gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 12 Rechtstreueverantwortung des Auftraggebers

1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften („Rechtsnormen") einzuhalten, insbesondere Rechtsnormen zur Bekämpfung von Korruption, von Wettbewerbsbeschränkungen und von unlauteren Wettbewerbshandlungen sowie Rechtsnormen der Exportkontrolle.
2) Der Auftraggeber hat alle erforderlichen und angemessen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie z.B. zu Sportveranstaltungen, Konzerten, kulturellen Veranstaltungen, etc.) Mitarbeitern und Geschäftsführern des Auftragnehmers einschließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich informieren, soweit er Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen hat, die mit einer Vertragsbeziehung zum Auftragnehmer oder deren Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.
3) Der Auftraggeber hat alle erforderlichen und angemessen Maßnahmen zur Einhaltung europäischer und nationaler, gegebenenfalls auch internationaler – insbesondere US- amerikanischer – Ausfuhrvorschriften zu ergreifen. Dies gilt insbesondere für die Ausfuhr der Leistungen des Auftragnehmers an/in sensible Käuferstaaten oder Endverwenderstaaten. Alle Embargos werden vom Auftraggeber beachtet. Die Sanktionslisten werden vom Auftraggeber präzise geprüft und eingehalten.
4) Stellt der Auftragnehmer fest, dass der Auftraggeber gegen Rechtsnormen der Korruptionsbekämpfung oder Exportbeschränkung verstößt, ist der Auftragnehmer zur Kündigung sämtlicher Vertragsbeziehungen berechtigt.
5) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, Bußgeldern oder sonstigen Sanktionen frei, die gegen den Auftragnehmer auf Grund von Verstößen des Auftraggebers gegen Rechtsnormen – insbesondere gegen das Anti- Korruptionsrecht und das Exportkontrollrecht – im Zusammenhang mit Leistungen des Auftragnehmers entstehen

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1) Erfüllungsort für Leistungen, Lieferungen und Zahlungen und alle sonstigen aus dem Geschäft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile der Firmensitz des Auftragnehmers in Oberhausen. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, Oberhausen.
2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Lieferungen und Leistungen ins Ausland. Ausgeschlossen sind Bestimmungen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und den Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts.
3) Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung auszulegen.
4) Sollten einzelne Klauseln dieser Servicebedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben der Auftragnehmer und Auftraggeber durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.